

4.04 Leistungen der IV



Invalidenrenten der IV

Stand am 1. Januar 2021



Auf einen Blick

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Diese gesundheitliche Einschränkung muss über längere Zeit andauern. Es ist nicht massgeblich, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV erhalten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich einschränken wird.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte über das Anmeldeverfahren, den Anspruch, die Berechnung und die Revision der Invalidenrente der IV.

Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen

1 Wie kann ich IV-Leistungen beantragen?

Wenn Sie Leistungen der IV beantragen wollen, müssen Sie sich raschmöglichst bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons melden. Das Antragsformular 001.001 – *Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration und Rente* erhalten Sie bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder direkt unter www.ahv-iv.ch. Wenn Sie in der Schweiz und in einem oder mehreren Staaten der EU oder der EFTA Versicherungszeiten zurückgelegt haben und in Ihrem Wohnsitzstaat einen Antrag stellen, lösen Sie in den anderen betroffenen Ländern automatisch ein Anmeldeverfahren aus.

Rentenanspruch

2 Wann habe ich Anspruch auf eine Rente?

Es besteht nur dann Anspruch auf eine IV-Rente, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit oder Ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann.

3 Wie wird die Rente bestimmt?

Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine behinderte Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40 %	Viertelsrente
mindestens 50 %	Halbe Rente
mindestens 60 %	Dreiviertelrente
mindestens 70 %	Ganze Rente

Bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Wenn Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Invaliden- und eine Hinterlassenenrente erfüllen, erhalten Sie ungeachtet des Invaliditätsgrads eine ganze Invalidenrente.

4 Welche Voraussetzungen muss ich für eine Rente erfüllen?

Anspruch auf eine IV-Rente besteht, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen.
- Nach Ablauf des Jahres besteht eine Erwerbsunfähigkeit von 40 % oder mehr.

5 Zu welchem Zeitpunkt entsteht der Anspruch auf eine Rente?

Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

Bemessung der Invalidität

6 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Erwerbstätigen?

Wenn Sie erwerbstätig sind, bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich. Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden könnte. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinkünfte als Folge der Invalidität. Drückt man diesen in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad.

Beispiel:

Bemessung der Invalidität	
Einkommen ohne Invalidität	CHF 60 000.–
Invalideneinkommen	CHF 20 000.–
Erwerbsausfall	CHF 40 000.–
Invaliditätsgrad:	= 67 % (gerundet)
$100 \times 40\,000.– \div 60\,000.–$	= IV-Dreiviertelsrente

7 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Nichterwerbstätigen?

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind (z. B. im Haushalt tätig, Ordensangehörige, Studierende), wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass Sie in Ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich behindert sind.

8 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei nur zum Teil Erwerbstätigen oder Personen, die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten?

Wenn Sie nur zum Teil erwerbstätig sind oder unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität wie bei Erwerbstätigen festgelegt. Waren Sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit wie bei Nichterwerbstätigen durch einen Betätigungsvergleich festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit bzw. der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen.

Rentenrevision

9 Was geschieht, wenn sich der Invaliditätsgrad verändert?

Verändert sich Ihr Invaliditätsgrad aufgrund einer Verschlechterung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird die Rente entsprechend angepasst. Es wird über die Beibehaltung, Abänderung oder Aufhebung der Rente entschieden. Beziehen Sie als rentenberechtigte Person ein neues Einkommen oder wird das bestehende Einkommen erhöht, kommt es nur dann zu einer Rentenrevision, wenn das verbesserte Einkommen jährlich 1 500 Franken überschreitet.

10 Wann erlischt der Anspruch auf eine Invalidenrente?

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt am Ende des Monats, in dem

- die Invalidität wegfällt,
- der Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine höhere Hinterlassenenrente entsteht oder die Person vom Rentenvorbezug Gebrauch macht,
- die berechnete Person stirbt.

11 Wann besteht Anspruch auf eine ordentliche Rente?

Damit der Anspruch auf eine ordentliche Rente entsteht, müssen Ihnen bei Eintritt des Rentenfalles (siehe Ziffer 4) mindestens drei volle Beitragsjahre angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- Sie während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet haben, oder
- Ihr erwerbstätiger Ehegatte bzw. Ihre erwerbstätige Ehegattin mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften mindestens für ein Jahr angerechnet werden können.

Massnahmen zur Wiedereingliederung

12 Wann werden Massnahmen zur Wiedereingliederung veranlasst?

Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von IV-Rentnerinnen und -Rentnern können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung veranlasst werden. Zusätzlich zu den üblichen Massnahmen (unbefristete Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln) sind Beratung und Begleitung vorgesehen. Nach einer allfälligen Herabsetzung oder Aufhebung der Rente können Ihnen und Ihrem Arbeitgebenden während längstens drei Jahren Beratung und Begleitung zugesprochen werden. Ziel ist der Erhalt des Arbeitsplatzes.

13 Welche Entschädigung erhalte ich während Massnahmen zur Wiedereingliederung?

Während der Dauer der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung wird anstelle einer Taggeldentschädigung weiterhin die bisherige Rente ausgerichtet. In besonderen Fällen kann Ihnen zusätzlich ein Taggeld der IV ausbezahlt werden.

14 Wann wird die Rente überprüft?

Nach Abschluss der Wiedereingliederungsmassnahmen wird eine Invaliditätsbemessung vorgenommen (siehe Ziffer 6).

Übergangsleistung

15 Wann habe ich Anspruch auf eine Übergangsleistung?

Wenn Ihre Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge

- Massnahmen zur Wiedereingliederung, oder
- der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, oder
- der Erhöhung des Beschäftigungsgrades,

kann eine Geldleistung ausgerichtet werden, sofern Sie in den drei darauf folgenden Jahren (sog. Schutzfrist) eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % aufweisen, die mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert.

Im Falle einer Herabsetzung der Rente entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der Differenz zwischen der laufenden Rente und der früheren Rente.

Im Falle einer Rentenaufhebung entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der vor der Aufhebung ausgerichteten Rente. Die Übergangsleistung wird ab dem Monat ausgerichtet, in welchem die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung wird eine Überprüfung der Rente eingeleitet, um festzustellen, ob sich der Invaliditätsgrad geändert hat. Der Anspruch erlischt, sobald der Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad erfolgt oder wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50 % beträgt.

Koordination mit dem BVG

16 Welche Vorsorgeeinrichtung ist zuständig?

Während der Schutzfrist von drei Jahren (siehe Ziffer 15) bleiben Sie als versicherte Person bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung versichert, welche bisher die Invalidenleistungen ausgerichtet hat. Grundsätzlich werden die Invalidenleistungen weiterhin voll oder (entsprechend des aufgrund der Erwerbstätigkeit neu erzielten Einkommens) gekürzt ausgerichtet. Falls Sie während dieser Periode von drei Jahren arbeitsunfähig werden, müssen Sie die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich darüber informieren. Diese nimmt anschliessend eine Neuberechnung der Rente vor.

Falls Ihre Wiedereingliederung erfolgreich ist, wird nach Ablauf der dreijährigen Schutzperiode die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden zuständig und die alte Vorsorgeeinrichtung überträgt ihr die Freizügigkeitsleistung.

Meldepflicht

17 Muss ich Änderungen melden?

Melden Sie Änderungen der beruflichen, familiären und gesundheitlichen Situation der IV-Stelle; diese können den Leistungsanspruch beeinflussen.

Kinderrenten

18 Wann habe ich Anspruch auf Kinderrenten?

Wenn Sie rentenberechtigt sind, haben Sie zusätzlich zur Invalidenrente Anspruch auf eine Kinderrente für Söhne und Töchter:

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der Anspruch auf eine Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen werden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

Berechnung der Invalidenrente

19 Welches sind die Berechnungselemente?

Die Berechnungselemente einer Rente sind:

- anrechenbare Beitragsjahre
- Erwerbseinkommen
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

20 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

21 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Eine Teilrente (Rentenskala 1-43) wird Ihnen bei einer unvollständigen Beitragsdauer ausgerichtet, d. h. wenn Sie gemäss ihrem Jahrgang keine vollständige Beitragsdauer aufweisen. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

22 Erhalten Frauen die zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre als Beitragsjahre angerechnet?

Frauen erhalten bei der Bestimmung der Beitragsdauer die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

23 Was sind Jugendjahre?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Haben Sie bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können Ihnen diese als sogenannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden. Das ist allerdings nur möglich, sofern die Beiträge für die entstandenen Lücken in Folge Verjährung (fünf Jahre) nicht mehr eingefordert werden können.

24 Was sind Zusatzmonate?

Ihnen werden sogenannte Zusatzmonate angerechnet, wenn Sie vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragszeiten aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar
von	bis	bis zu
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

25 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

26 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen zwischen dem 21. Altersjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

27 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb kann die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet werden. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

28 Was versteht man unter Einkommensteilung/Splitting?

Die Einkommensteilung wird auch Splitting genannt. Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten gegenseitig angerechnet.

Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt.

Die Einkommensteilung wird vorgenommen

- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung,
- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigt sind,
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

29 Was sind Erziehungsgutschriften?

Es werden Ihnen für die Jahre, in denen Ihnen die elterliche Sorge für (eines oder mehrere) Kinder unter 16 Jahren zusteht, Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.07 – *Erziehungsgutschriften*.

30 Was sind Betreuungsgutschriften?

Es werden Ihnen für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine Hilfenlosentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet. Verwandten gleichgestellt sind Lebenspartnerinnen und -partner, die seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.03 – *Betreuungsgutschriften*.

Rentenansätze

31 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens CHF / Monat				höchstens CHF / Monat			
	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
Invaliden- rente	1 195	897	598	299	2 390	1 793	1 195	598
Kinder- rente	478	359	239	120	956	717	478	239

Plafonierung der Renten eines Ehepaars

32 Weshalb werden die Renten eines Ehepaars plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn

- der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde,
- ein Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht,
- ein Ehegatte eine Dreiviertelsrente der IV und der andere eine Viertelsrente der IV bezieht.

33 Werden die Kinderrenten ebenfalls plafoniert?

Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet werden.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten

34 Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehegatten?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Invalidenrente gewährt.

Geburts- oder Frühbehinderte

35 Wer hat Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente?

In der Schweiz wohnende Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor der Vollendung ihres 23. Altersjahrs invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente haben, erhalten eine ausserordentliche Invalidenrente.

36 Werden Kinderrenten ausgerichtet?

Zur ausserordentlichen Invalidenrente können auch entsprechende Kinderrenten ausbezahlt werden.

37 Wer gilt als frühinvalid?

Personen, die vor der Vollendung des 25. Altersjahrs invalid werden, gelten als Frühinvalid. Weisen sie eine vollständige Beitragsdauer auf, beträgt ihre Invalidenrente mindestens $133 \frac{1}{3} \%$ des Mindestbetrags einer Vollrente.

Ergänzungsleistungen

38 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Beziehen Sie eine Invalidenrente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Berechnungsbeispiele

39 Ein Ehegatte erhält eine IV-Rente

Eine am 17. April 1975 geborene Frau hat ab 1. März 2021 Anspruch auf eine ganze IV-Rente. Die Frau ist seit 2003 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann nicht rentenberechtigt ist, wird die IV-Rente aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen festgesetzt.

Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 2006 und 2007). Der Frau können daher während 14 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt.

Die Rentenberechtigte hat seit 1996 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 25 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 25 Beitragsjahren von 1996 bis und mit 2020	CHF	1 200 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (25 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	48 000.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei		
$14 \times 43\,020 \text{ Franken} \div 25 \text{ Jahre} \div 2$	CHF	12 046.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	48 000.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	12 046.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 21/22)	CHF	60 228.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge		
ganze IV-Rente	CHF	2 046.–
zwei ganze Kinderrenten zu je	CHF	818.–

40 Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Beispiel, nur dass der am 20. Juni 1973 geborene Ehemann ab 1. November 2021 ebenfalls Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat. Die beiden IV-Renten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet.

Der Ehemann hat seit 1994 bis zum Eintritt des Rentenfalls ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 27 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Ungeteilte Erwerbseinkommen vor der Ehe (1996 bis 2003)	CHF	350 000.–		
(1994 bis 2003)			CHF	550 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (2004 bis 2020)				
Einkommen Frau	CHF	425 000.–	CHF	425 000.–
Einkommen Mann	CHF	500 000.–	CHF	500 000.–
Einkommenssumme aus 25 Beitragsjahren von 1996 bis 2020	CHF	1 275 000.–		
Einkommenssumme aus 27 Beitragsjahren von 1994 bis 2020			CHF	1 475 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (für die Frau 25 bzw. für den Mann 27 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von				
	CHF	51 000.–	CHF	54 630.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf 2:				
14 x 43 020 Franken ÷ 25 Jahre ÷ 2	CHF	12 046.–		
14 x 43 020 Franken ÷ 27 Jahre ÷ 2			CHF	11 153.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	51 000.–	CHF	54 630.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	12 046.–	CHF	11 153.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 21/22)	CHF	63 096.–	CHF	65 964.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, betragen die IV-Renten und die zwei Kinderrenten je	CHF	2 084.–	CHF	2 122.–
	CHF	834.–	CHF	849.–

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente Frau x 150 % des Höchstbetrages	CHF 2 084.–	
x CHF 3 585.–	CHF 1 776.–	
Rente Frau + Rente Mann	CHF 2 084.–	
+ CHF 2 122.–		
Rente Mann x 150 % des Höchstbetrages		CHF 2 122.–
x CHF 3 585.–		CHF 1 809.–
Rente Mann + Rente Frau	CHF 2 122.–	
+ CHF 2 084.–		
Kinderrente Mutter x 60 % des Höchstbetrages	CHF 834.–	
x CHF 1 434.–	CHF 711.–	
Kinderrente Mutter + Kinderrente Vater	CHF 834.–	
+ CHF 849.–		
Kinderrente Vater x 60 % des Höchstbetrages	CHF 849.–	
x CHF 1 434.–		CHF 723.–
Kinderrente Vater + Kinderrente Mutter	CHF 849.–	
+ CHF 834.–		

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Invalidenrente				Invalidenrente für Witwen/Witwer			
	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
bis 14 340	1 195	897	598	299	1 434	1 076	717	359
15 774	1 226	920	613	307	1 471	1 104	736	368
17 208	1 257	943	629	315	1 509	1 132	755	378
18 642	1 288	966	644	322	1 546	1 160	773	387
20 076	1 319	990	660	330	1 583	1 188	792	396
21 510	1 350	1 013	675	338	1 620	1 215	810	405
22 944	1 381	1 036	691	346	1 658	1 244	829	415
24 378	1 412	1 059	706	353	1 695	1 272	848	424
25 812	1 444	1 083	722	361	1 732	1 299	866	433
27 246	1 475	1 107	738	369	1 770	1 328	885	443
28 680	1 506	1 130	753	377	1 807	1 356	904	452
30 114	1 537	1 153	769	385	1 844	1 383	922	461
31 548	1 568	1 176	784	392	1 881	1 411	941	471
32 982	1 599	1 200	800	400	1 919	1 440	960	480
34 416	1 630	1 223	815	408	1 956	1 467	978	489
35 850	1 661	1 246	831	416	1 993	1 495	997	499
37 284	1 692	1 269	846	423	2 031	1 524	1 016	508
38 718	1 723	1 293	862	431	2 068	1 551	1 034	517
40 152	1 754	1 316	877	439	2 105	1 579	1 053	527
41 586	1 785	1 339	893	447	2 142	1 607	1 071	536
43 020	1 816	1 362	908	454	2 180	1 635	1 090	545
44 454	1 836	1 377	918	459	2 203	1 653	1 102	551
45 888	1 855	1 392	928	464	2 226	1 670	1 113	557
47 322	1 874	1 406	937	469	2 248	1 686	1 124	562
48 756	1 893	1 420	947	474	2 271	1 704	1 136	568
50 190	1 912	1 434	956	478	2 294	1 721	1 147	574
51 624	1 931	1 449	966	483	2 317	1 738	1 159	580
53 058	1 950	1 463	975	488	2 340	1 755	1 170	585
54 492	1 969	1 477	985	493	2 363	1 773	1 182	591
55 926	1 988	1 491	994	497	2 386	1 790	1 193	597
57 360	2 008	1 506	1 004	502	2 390	1 793	1 195	598
58 794	2 027	1 521	1 014	507	2 390	1 793	1 195	598
60 228	2 046	1 535	1 023	512	2 390	1 793	1 195	598
61 662	2 065	1 549	1 033	517	2 390	1 793	1 195	598
63 096	2 084	1 563	1 042	521	2 390	1 793	1 195	598
64 530	2 103	1 578	1 052	526	2 390	1 793	1 195	598
65 964	2 122	1 592	1 061	531	2 390	1 793	1 195	598
67 398	2 141	1 606	1 071	536	2 390	1 793	1 195	598
68 832	2 161	1 621	1 081	541	2 390	1 793	1 195	598
70 266	2 180	1 635	1 090	545	2 390	1 793	1 195	598
71 700	2 199	1 650	1 100	550	2 390	1 793	1 195	598
73 134	2 218	1 664	1 109	555	2 390	1 793	1 195	598
74 568	2 237	1 678	1 119	560	2 390	1 793	1 195	598
76 002	2 256	1 692	1 128	564	2 390	1 793	1 195	598
77 436	2 275	1 707	1 138	569	2 390	1 793	1 195	598
78 870	2 294	1 721	1 147	574	2 390	1 793	1 195	598
80 304	2 314	1 736	1 157	579	2 390	1 793	1 195	598
81 738	2 333	1 750	1 167	584	2 390	1 793	1 195	598
83 172	2 352	1 764	1 176	588	2 390	1 793	1 195	598
84 606	2 371	1 779	1 186	593	2 390	1 793	1 195	598
86 040 und mehr	2 390	1 793	1 195	598	2 390	1 793	1 195	598

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Leistungen an Kinder							
	Kinderrente				Doppel-Kinderrente			
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
bis 14 340	478	359	239	120	717	538	359	180
15 774	490	368	245	123	736	552	368	184
17 208	503	378	252	126	754	566	377	189
18 642	515	387	258	129	773	580	387	194
20 076	528	396	264	132	792	594	396	198
21 510	540	405	270	135	810	608	405	203
22 944	553	415	277	139	829	622	415	208
24 378	565	424	283	142	847	636	424	212
25 812	577	433	289	145	866	650	433	217
27 246	590	443	295	148	885	664	443	222
28 680	602	452	301	151	903	678	452	226
30 114	615	462	308	154	922	692	461	231
31 548	627	471	314	157	941	706	471	236
32 982	640	480	320	160	959	720	480	240
34 416	652	489	326	163	978	734	489	245
35 850	664	498	332	166	997	748	499	250
37 284	677	508	339	170	1 015	762	508	254
38 718	689	517	345	173	1 034	776	517	259
40 152	702	527	351	176	1 053	790	527	264
41 586	714	536	357	179	1 071	804	536	268
43 020	727	546	364	182	1 090	818	545	273
44 454	734	551	367	184	1 101	826	551	276
45 888	742	557	371	186	1 113	835	557	279
47 322	749	562	375	188	1 124	843	562	281
48 756	757	568	379	190	1 136	852	568	284
50 190	765	574	383	192	1 147	861	574	287
51 624	772	579	386	193	1 159	870	580	290
53 058	780	585	390	195	1 170	878	585	293
54 492	788	591	394	197	1 182	887	591	296
55 926	795	597	398	199	1 193	895	597	299
57 360	803	603	402	201	1 205	904	603	302
58 794	811	609	406	203	1 216	912	608	304
60 228	818	614	409	205	1 227	921	614	307
61 662	826	620	413	207	1 239	930	620	310
63 096	834	626	417	209	1 250	938	625	313
64 530	841	631	421	211	1 262	947	631	316
65 964	849	637	425	213	1 273	955	637	319
67 398	857	643	429	215	1 285	964	643	322
68 832	864	648	432	216	1 296	972	648	324
70 266	872	654	436	218	1 308	981	654	327
71 700	880	660	440	220	1 319	990	660	330
73 134	887	666	444	222	1 331	999	666	333
74 568	895	672	448	224	1 342	1 007	671	336
76 002	902	677	451	226	1 354	1 016	677	339
77 436	910	683	455	228	1 365	1 024	683	342
78 870	918	689	459	230	1 377	1 033	689	345
80 304	925	694	463	232	1 388	1 041	694	347
81 738	933	700	467	234	1 400	1 050	700	350
83 172	941	706	471	236	1 411	1 059	706	353
84 606	948	711	474	237	1 422	1 067	711	356
86 040 und mehr	956	717	478	239	1 434	1 076	717	359

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2021

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor
1972	1,136	1997	1,000
1973	1,122	1998	1,000
1974	1,108	1999	1,000
1975	1,096	2000	1,000
1976	1,084	2001	1,000
1977	1,072	2002	1,000
1978	1,060	2003	1,000
1979	1,048	2004	1,000
1980	1,036	2005	1,000
1981	1,024	2006	1,000
1982	1,013	2007	1,000
1983	1,003	2008	1,000
1984	1,000	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000	2018	1,000
1994	1,000	2019	1,000
1995	1,000	2020	1,000
1996	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.04-21/01-D